

Gartenbauwirtschaft

Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaus
Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft



Hauptfachleitung
Berlin SW 61
Yorckstraße 21, Fernruf F 6, 4406

54. Jahrgang

Berlin, Donnerstag, den 18. Februar 1937

Blut und Boden

Nummer 7

Schlagkraft der Marktordnung der Gartenbauwirtschaft bedeutend erhöht

Hauptvereinigung: neue Säbungen

Der neugefaßte Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (Reichsgesetzblatt, Teil I S. 911) folgten am 6. II. 1937 (Verfügungsblatt des Reichsnährstandes, S. 77) die vom Reichsbauernführer mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen — neuen Säbungen der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft und der Gartenbauwirtschaftsverbände, die die Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Rechtsverhältnisse der Hauptvereinigung und der Gartenbauwirtschaftsverbände im einzelnen regeln.

Die durchgeführte Ausgestaltung der Säbungen erhöht die Schlagkraft der Marktordnung auf dem Gebiete der Gartenbauwirtschaft bedeutend. — Zum Aufbau der Hauptvereinigung und der Gartenbauwirtschaftsverbände ist im einzelnen zu sagen:

Die Hauptvereinigung als solche hat 20 Mitglieder; denn Mitglieder der Hauptvereinigung sind ausschließlich die Gartenbauwirtschaftsverbände. Dem Aufbau des Reichsnährstandes entsprechend fügt die Säbungen den Gartenbauwirtschaftsverbänden mit denen der Landwirtschaftsverbände hinzu. Somit die Vorbereitung und Durchführung der von den Wirtschaftsverbänden ergriffenen oder zu ergriffenden marktordnenden Maßnahmen eine Untergliederung der Wirtschaftsverbände bedingt, kann der Vorsitzende des betr. Wirtschaftsverbandes Außenstellen des Wirtschaftsverbandes bilden.

Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände sind — und zwar, ohne daß es eines besonderen Abschlusses des betr. Betriebsinhabers bedarf (sowohl durch Abgabe einer Betriebsstillklärung) — die Betriebe, die im Gebiet des Wirtschaftsverbands ihren Sitz haben und Gartenbauanlagen oder Heilpflanzen (Aryzweilräster) anbauen und in den Verkehr bringen, oder Tabak anbauen und ihn als Rohstoff in den Verkehr bringen, ferner die Sammler von wildwachsenden Beerenfrüchten, Pilzen und Heilpflanzen;

des weiteren die Obst-, wildwachsende Beerenfrüchte, Gemüse oder Pilze gewerbsmäßig zu haltbaren Lebensmitteln verarbeitenden Betriebe, die Betriebe, die gewerbsmäßig Gewürzplanten oder deren Erzeugnisse zu Gewürzwaren bearbeiten, fertigen, ferner die Öl- und Gemüseverarbeitungsbetriebe verwandten Betriebe;

schließlich die einschlägigen Betreiber-Betriebe, denen ausdrücklich gleichgestellt werden die Verkaufsvermittler, wie Agenten, Kommissionäre und Waller.

Mitglied werden ferner — auch in diesem Falle trotz Absicht — diejenigen Betriebe, die nach Inkrafttreten der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft ein der vorgenannten Tätigkeiten beginnen, oder nach Einstellung oder Stilllegung wieder aufnehmen, und zwar auch dann, wenn die Errichtung oder Wiederaufnahme des Betriebes ohne eine etwa vorgeschriebene Genehmigung (z. B. nach § 9 B. O.) erfolgte.

Die Mitgliedschaft bei dem Gartenbauwirtschaftsverband endet, wenn der Betrieb dauernd stillgelegt wird. Ob ein Betrieb als dauernd oder nur vorübergehend eingestellt gilt, ist eine reine Tatsache. In erster Linie wird es wohl auf den Willen des Inhabers bei der Einstellung ankommen, der will allein kann jedoch auch nicht ausschlaggebend sein. Wenn ein Betriebsinhaber sich aus irgendwelchen Gründen zur Einstellung seines Betriebes entschließt, wird er hier hinsichtlich der Absicht gesetzter, diesen Betrieb demnächst den günstigeren Betriebsbedingungen wieder zu eröffnen. Hierzu wird es in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle aber niemals kommen, weil der Betriebsinhaber seine Absicht niemals in die Tat umsetzen kann, da die Verhältnisse stärker sind als er und er die entgegenstehenden Hindernisse nicht überwinden kann. In allen diesen Fällen wird man trotz der Absicht des Betriebsinhabers gleichwohl von einer dauernden Stilllegung sprechen müssen. Man wird deshalb für die Entscheidung der Frage, ob eine nur vorübergehende Einstellung vorliegt, die gesamten Verhältnisse des Falles heranziehen müssen. Nur wenn sich auf Grund dieses Gesamtverhältnisses ergibt, daß der Inhaber den Betrieb in der Absicht der demnächstigen Wiedereröffnung eingestellt hat, und auch in der Folgezeit in der Lage war, diese Absicht zu verwirklichen, kann man annehmen, daß ein Betrieb nicht dauernd eingestellt ist. Nur eine solche Auslegung wird den Aalen der Marktordnung gerecht." (Schiedspruch des Obertribunalsgerichts für die Landwirtschaftliche Marktregelung, Berlin, vom 15. 11. 1936)

Eine gewisse Erleichterung in der Entscheidung der Frage, ob ein Betrieb dauernd oder nur vorübergehend eingestellt ist, bringt die neuengenommene Feststellung (§ 4 Abs. 3 Satz 2 der Säbung

der Wirtschaftsverbände), nach der die dauernde Stilllegung eines Betriebes — die nach den gleichen Paragraphen dem Wirtschaftsverband angezeigt ist — vermutet wird, sofern die Betriebsausichtung länger als ein Jahr gehabt hat. Bei einer längeren als ein Jahr dauernden Betriebsausichtung muß jetzt also der Inhaber des Betriebes den Nachweis führen, daß es sich bei der Einstellung nur um eine vorübergehende gehandelt hat.

Für Streitigkeiten über das Bestehen, den Beginn oder das Ende der Mitgliedschaft ist ebenso wie bisher das Schiedsgericht des Gartenbauwirtschaftsverbandes ausschließlich zuständig.

Der innere Aufbau der Hauptvereinigung und der Gartenbauwirtschaftsverbände hat zum Teil grundlegende Änderungen erfahren. So ist die in der ersten Säbung der Wirtschaftsverbände verankerte Vertreter-Versammlung, die aus mindestens 24 Mitgliedern zu bestehen hatte, in Wegefall gekommen.

Organe der Hauptvereinigung und der Wirtschaftsverbände sind:

1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat.

Die den Vorsitzenden durch die Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft erteilten weitgehenden Vollmachten sind durch die Bestimmungen der Säbungen näher umrisst. Neuer aufgenommen wurde das Recht des Vorsitzenden eines Gartenbauwirtschaftsverbandes, die Mitglieder bestimmter Teile seines Verbandsgebietes allgemein oder für einzelne Sachgebiete der Anordnungsbefugnis des Vorsitzenden eines anderen Gartenbauwirt-

schaftsverbandes mit dessen Unternehmen zu unterstellen, um diesem insofern die ihm angemessene zulässige Rechte zu übertragen. Ein Beispiel aus der Praxis:

Das Erziehungsgebiet einer Bezirksabgeordneten liegt in das Verbandsgebiet eines benachbarten Gartenbauwirtschaftsverbandes hinein. Sofern hier die Hauptvereinigung nicht selbst die rechtliche Grundlage für die Durchführung der Maßregelung durch Ertrag einer eigenen Anordnung besaße, ergeben sich bislang juristische Schwierigkeiten. Von nun an ist der Vorsitzende eines benachbarten Wirtschaftsverbands in der Lage, die Mitglieder seines Verbands, deren Sitz im Erziehungsgebiet dieser Bezirksabgeordneten liegt, dem Vorsitzenden des Gartenbauwirtschaftsverbandes zu unterstellen, der in diesem Falle auch z. B. die Befreiungsbefugnis über diese Mitglieder des Nachbarverbandes ausübt.

Die Verbindung von Anordnungen, die nur Großmärkte oder marktfähliche Veranstaltungen bzw. Bezirksabgeordneten betreffen, wurde vereinfacht: es genügt nunmehr „der Anschlag am Schwarzen Brett“ des betr. Marktes oder der marktfählichen Veranstaltung. Im übrigen bleibt es bei der bisherigen Regelung, d. h. nach der Verordnung über die Verbindung von Anordnungen und Festtagen des Reichsnährstandes vom 19. 12. 1934 (RGBl. I S. 1272) müssen Anordnungen, soweit sie für das Reichsgebiet Gültigkeit haben sollen, im Verfügbungsblatt des Reichsnährstandes, Anordnungen von örtlich begrenzter Bedeutung in dem für das betreffende Gebiet örtlich maßgebenden Verfügbungsblatt der Landesbauernschaft verlaubt werden. — Ausgenommen sind Anordnungen, die sich lediglich auf einzelne natürliche oder juristische Personen beziehen, oder jedem der von ihnen Betroffenen schriftlich mitgeteilt sind.

Fortsetzung S. 2.

Aus dem Inhalt:

Die Kreditbedingungen in der Warenbewegung.
Die deutschen Gärtnner und die Kolonien.
Sitzungen der Hauptvereinigung und der Wirtschaftsverbände.
Preise für Jungpflanzen 1937.
Öffentlichkeitsmaßnahmen für gärtnerische Marktpflanzen.
Maschinen und Geräte auf der „Grünen Woche 1937“.
Steuerfragen, die den Gärtner angehen.
Die Invalidenversicherung.

heldengedenktag

Zu den „Pflichten des deutschen Soldaten“ heißt es: Die Ehre des Soldaten liegt im bedingungslosen Einsatz seiner Person für Volk und Vaterland bis zur Opferung seines Lebens.

Mehr als das Leben, mehr als das Gut, mehr als die ganze Welt ist das Vaterland. Wer, wenn das Heimatland in Not und Gefahr ist, einen anderen Gedanken als dessen Rettung und Freiheit hegt, ist nicht wert, in einem freien Staat zu leben. Ob Sieg oder Niederlage: immer gilt es, neu zu wagen. Doch keine Tat wäre je gut, wenn sie nicht Opfer kostet.

So liegen an dem deutschen Weg zur Freiheit Grüber neben Grübern. So lange es einen Weg in der Geschichte gab, so lange sollen auf ihm die Schatten der Grüber. Und das ist das Zeichen, daß über dem Weg die Sonne scheint. Weil das Opfer lebt, lebt das Volk. Nur durch Opfer sind wir eine Nation geworden.

Keine Worte vermögen ergriffender und kühler das Heldengedenken wiedergeholen, als die Worte des Führers: „Vor ein Jahrtausende vergangen, so wird man nie von Heldentum reden und sagen dürfen, ohne die Worte des Heeres des Weltkrieges zu gebrauchen; dann wird aus dem Schleier der Vergangenheit heraus die eiserne Front des ganzen Stahlheims sichtbar werden, nicht wankend und nicht weichend, ein Monument der Unsterblichkeit. So lange aber Deutsche leben, werden sie bedenken, daß dies einst Ehre ihres Volkes waren.“

Alles Vaterland, das uns umgibt, ist erlempst und behauptet worden von Veden, das sich gab, das mit unter Leben blühte. Natur und Geschichte lehren, daß, wen nicht mehr kämpfen will, das Recht auf Freiheit in diesem Welt des Kampfes verloren. Kämpfen ohne Gefahr ist aber kämpfen ohne Ruhm. So brach unter dem Gepräng „Deutschland, Deutschland über alles“ deutsche Jugend bei Langenord gegen die feindlichen Linien vor, so verbündete in allen Fronten deutsches Blut, so ruht auf allen Heldengräbern überall auf der Erde der Ruf zur Pflicht.

Helden haben einen Reich geschaffen, halten dieses Reich aufrecht“. Friedrich des Großen Wagnung gilt, wie damals, so immer. Sie für das Land harben, ehren wir am besten, wenn wir für die Heimat leben. Unter Gedanken in den zwei Millionen toten Kameraden des Weltkrieges gehöre. Sie fielen getreu ihrem Schwur, kämpfend und ringend, ohne die Fuge auf erbarmlichen Gewinn, ohne zu zwecken und zu zögern. In hundert und aber hundert Schlachten und Gefechten bildeten sie die deutsche Waffenreiche rein und matelloß. Ihr Tod zeigte und wurde neues Leben. Aus den Stahlgewittern des Weltkrieges wurde die gewaltigste Tat des zwanzigsten Jahrhunderts geboren: Das neue Reich.

Der Geist, in dem Hunderttausende ihr Leben einlebten, überwand alle Hemmnisse, er stand und erfüllte das ganze Volk, weil er nicht leben, sondern sterben wollte. So war das Weltkriegsergebnis ein ödipalischer Ereignis, das zunächst im Frontsoldaten unbewußt, dann aber bewußt in der nationalsozialistischen Bewegung Geist angenommen hat. Darum weiß unser Volk am Heldenfesttag mit Stolz und Trauer an den Gräbern der Toten, die — ohne den Ruf des Staates —, nur getrieben von Erkenntnis und Pflichtbewußtsein, in dem Kampf östlichen Geistes gegen jüdischen Volksgeist und irregelmäßige Volksmachten, den Helden Tod getötet sind. Wie die Gefallenen des Weltkrieges, gehören auch ihre Taten der Geschichte an. Sie haben ihr Leben als Soll für das Leben Deutschlands gegeben.

Gräber liegen am Wege zur Freiheit. Wir können uns der eindrücklichen Geschichte und der gefallenen Helden nicht würdig erweisen, als durch Weitwärts an den Welt, für das sie ihr Leben hingegeben, im gleichen Geiste, mit gleicher Treue und Opferbereitschaft.

Die Toten haben ihre Pflichten erfüllt, wir Lebenden haben sie noch lange zu erfüllen, bis der Hafen unseres Lebens abgeschritten ist. Ein Aufordnen gibt es niemals. Das ist wahre Ehreng, daß wir bei jeder Pflicht nie vergessen, daß wir die Pflicht Millionen Söhne und Brüder in den Tod gingen. Das tausend Leben gilt, Freiheit ist das höchste Gut.

Zuletzt greift es in den Märchen aus verschatteten Schächten, Hände freuden und heben eine Faust zum Leben; Deutschland!



Deutsche Kriegsgräberstätte Roulers De Ruyter, Flandern, ausgestaltet vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge. Das Gräberfeld ist mit Hypericum calycinum, die Gräber im Vordergrund mit Efeu bepflanzt; Pappeln beschatten die Gräber. Den Abschluß bildet eine Rosenhecke.

Abb.: Volksbund-Archiv